Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5220

19. 05. 76

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Grundregeln für die Gewährung der Ausgleichsentschädigung an die Erzeuger von Thunfischen für die Konservenindustrie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1]), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 ist vorgesehen, daß den Thunfischerzeugern der Gemeinschaft erforderlichenfalls eine Ausgleichsentschädigung für Thunfisch für die Konservenindustrie gewährt wird; mit dieser Maßnahme sollen mögliche Nachteile der vorgesehenen Einfuhrregelung für die Erzeuger ausgeglichen werden. In Anbetracht der unzureichenden Gemeinschaftserzeugung von Thunfisch ist die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs ausgesetzt worden, um der diese Erzeugnisse verwertenden Nahrungsmittelindustrie vergleichbare Versorgungsbedingungen zu erhalten, wie sie für die exportierenden Drittländer gelten; eine Preissenkung bei der Einfuhr von Thunfisch kann das Einkommensniveau der Erzeuger folglich unmittelbar gefährden.

Die Folgen, die bei der Verwirklichung dieser Gefahr eintreten, lassen sich an Hand eines für eine normale Marktlage repräsentativen Preisniveaus in der Gemeinschaft beurteilen. Der gemeinschaftliche Produktionspreis für Thunfisch muß daher vor der Eröffnung des Fischereiwirtschaftsjahres für ein Erzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften festgesetzt werden.

Die verschiedenen in der Gemeinschaft gefangenen Thunfischarten für die Konservenindustrie tragen gleichzeitig und in ihrer Gesamtheit zur Bildung der Marktpreise für die Gemeinschaftserzeugung bei; die für die einzelnen Arten tatsächlich festgestellten Produktionspreise sind daher nach der Art und Aufmachung zu berichtigen, die als Bezugsgrundlage für die Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises herangezogen werden.

Die Auswirkungen einer Preissenkung bei der Einfuhr lassen sich einmal nach dem durchschnittlichen Einfuhrpreisniveau, das sich aus der Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs ergeben würde, und zum anderen nach dem für eine normale Marktlage repräsentativen gemeinschaftlichen Produktionspreisniveau unter Berücksichtigung der normalen Schwankungsbreite der Preise beurteilen.

Die Lage auf dem Thunfischmarkt wird in ihrer Entwicklung merklich durch die Zeitfolge der Anlandungen der Gemeinschaftserzeugung und die tatsächlichen Einfuhrmöglichkeiten bestimmt, die selbst wiederum weitgehend von den Fischfangergebnissen in den ausführenden Drittländern abhängen; diese Lage ist daher monatlich im Hinblick auf die Gewährung der Ausgleichsentschädigung zu prüfen.

Die in Verordnung (EWG) Nr. 109/76 des Rates vom 19. Januar 1976 [2]) festgelegten Grundregeln für die Gewährung der Ausgleichsentschädigung an die Erzeuger von Thunfischen für die Konservenindustrie haben sich als unwirksam erwiesen. Die Verordnung sollte daher aufgehoben und durch ein besser an die Markt- und Produktionslage angepaßtes System ersetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird der in Artikel 16 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 genannte gemeinschaftliche Produktionspreis vor Beginn des Fischwirtschaftsjahres für

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 20 vom 28. Januar 1976, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 20 vom 28. Januar 1976, S. 46

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

die ganze Dauer des Fischwirtschaftsjahres oder für jeden der Zeitabschnitte, in die das Fischwirtschaftsjahr unterteilt wird, festgesetzt. Dieser Preis gilt für Gelbflossenthun in der Aufmachung „ganz" mit einem Stückgewicht von weniger als 10 kg.

Das Fischwirtschaftsjahr für Thunfisch beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres; die in Absatz 1 genannte Unterteilung kann nach Arten erfolgen.

Artikel 2

Für jedes der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird jeden Monat auf der Grundlage des gewogenen Mittels der für jedes Erzeugnis festgestellten Monatsdurchschnittspreise, das entsprechend der Unterschiede der Art oder Aufmachung gegenüber der für die Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises maßgebenden Art oder Aufmachung berichtigt wird, ein Monatsdurchschnittspreis des Gemeinschaftsmarktes ermittelt.

Artikel 3

Für jedes der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird die Ausgleichsentschädigung im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 den Thunfischerzeugern der Gemeinschaft gewährt, wenn zugleich der vierteljährliche Durchschnittspreis des Gemeinschaftsmarktes und der gegebenenfalls um die betreffende Ausgleichsabgabe erhöhte und für den gleichen Zeitraum oder für den letzten Zeitraum mit Preisfeststellung berechnete Einfuhrpreis im Sinne von Artikel 19 Abs. 3 der gleichen Verordnung für das gleiche Erzeugnis oder für das für die Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises maßgebende Erzeugnis weniger als 90 v. H. des gemeinschaftlichen Produktionspreises betragen.

Artikel 4

Die Ausgleichsentschädigung wird nur gewährt, wenn aus einer Prüfung hervorgeht, daß die auf dem Gemeinschaftsmarkt festgestellte Lage Folge des Preisniveaus auf dem internationalen Thunfischmarkt ist und daß ein Preisrückgang auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht von einer außergewöhnlichen Zunahme der erzeugten Mengen hervorgerufen wird.

Artikel 5

Die Ausgleichsentschädigung beläuft sich für alle während des Zeitraums von drei Monaten, auf den sich die Preisfeststellungen bezogen haben, an die Konservenindustrie gelieferten Thunfischmengen höchstens auf den Differenzbetrag zwischen dem gemeinschaftlichen Produktionspreis und dem von Gemeinschaftserzeuger tatsächlich erhaltenen Preis. Die Entschädigung darf auf keinen Fall den Differenzbetrag zwischen dem gemeinschaftlichen Produktionspreis und dem vierteljährlichen Durchschnittspreis des Gemeinschaftsmarktes übersteigen.

Artikel 6

Die Entschädigung wird dem Erzeuger auf dessen Antrag ausgezahlt.

Artikel 7

Nach dem Verfahren des Artikels 32 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 werden festgelegt:

— die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und insbesondere diejenigen für die in Artikel 2 genannte Berichtigung des gewogenen Mittels der Monatsdurchschnittspreise;
— die Höhe der Ausgleichsentschädigung.

Artikel 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 109/76 des Rates vom 19. Januar 1976 wird aufgehoben.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. Mai 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 25/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Mai 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anhang

Yellow-fin, Gelbflossenthun	(Neothynnus albacora, Thunnus albacares)
Germon, weißer Thun	(Thunnus alalunga)
Blue-fin, roter (gemeiner) Thun	(Thunnus thynnus)
Big-eye, großäugiger Thun (Patudo)	(Parathynnus obesus, Parathynnus macropterus)
Skipjack, gestreifter Thun (echter Bonito)	(Euthynnus pelamis, Katsuwonus pelamis)
Little Tunny, falscher Bonito	(Euthynnus alletteratus)

Anhang zum Dokument ......

Finanzbogen

Datum: 26. April 1976

1. Haushaltsposten:	Artikel 7119 Andere Interventionen auf dem Fischereisektor		
1. Bezeichnung des Vorhabens:	Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Grundregeln für die Gewährung der Ausgleichsentschädigung an die Erzeuger von Thunfischen für die Konservenindustrie.		
3. Juristische Grundlage:	Artikel 16 § 5 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates.		
4. Ziele des Vorhabens:	Grundregeln für die Gewährung der Ausgleichsentschädigung an die Erzeuger von Thunfischen für die Konservenindustrie.		
5.0 Ausgaben	Wirtschaftsjahr	Laufendes Haushaltsjahr (1976)	Kommendes Haushaltsjahr (1977)
zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts			
zu Lasten nationaler Verwaltungen			
zu Lasten anderer nationaler Sektoren			
5.1 Vorausschau:	Jahr 1977	Jahr 1978	Jahr 1979
5.2 Berechnungsmethode:	Unter Berücksichtigung der derzeitigen und vergangenen Preissituation auf dem in Frage stehenden Markt können die Ausgaben des Vorhabens als gleich null geschätzt werden. Sollten theoretisch Interventionen stattfinden, würde das in der Verordnung vorgesehene Verfahren die Ausgaben auf höchstens 0,5 Mio RE begrenzen (auf der Grundlage von 10 000 t). (Siehe auch Dok. COM (75) endg. oder VO 2910/75)		

6.1 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel

Ja Nein

6.2 Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt

Ja Nein

6.3 Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts

Ja Nein

6.4 Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen

Anmerkungen:

Begründung

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse sieht vor, daß den Thunfischerzeugern der Gemeinschaft erforderlichenfalls eine Ausgleichsentschädigung für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, gewährt wird. Die Grundregeln für die Gewährung der Ausgleichsentschädigung, die in der Verordnung (EWG) Nr. 109/76 niedergelegt sind, haben sich als unzureichend erwiesen. Es ist daher notwendig, diese Grundregeln aufzuheben und sie durch ein wirksameres System zu ersetzen.